

Mit dieser Einsicht und dem bereits feststehenden terminus post quem für unsere Kapitel, der Synode von Worms vom August 829, läßt sich die Entstehungszeit der Texte auf die kurze Zeitpanne zwischen August 829 und Juni 831 eingrenzen.

Die dreizehn Kapitel der vierten Synode, von denen nur die beiden ersten eine Nummer tragen, beginnen mit dem Zitat des 7. Canon Apostolorum und weisen die formalen Merkmale von kurzen Capitula episcoporum auf. Im zweiten Kapitel ist vielleicht noch ein Hinweis auf die Datierung dieser Kapitelreihe enthalten: Dort wird bestimmt, daß jeder Priester am Allerheiligentage eine Messe mit Predigt feiern solle und daß diese Feier mit Fasten und Vigil vorbereitet werden müsse. Bei einem längst bestehenden Fest wären diese Bestimmungen nicht recht verständlich, und es wäre auch erstaunlich, daß die Gläubigen ausdrücklich ermahnt werden müssen, an diesem Tage zu feiern (*in ipsa die feriare omnibus in sua parrochia denuntiet*). Solche Anweisungen passen zu einem Feiertag, der noch nicht überall begangen wird. Ado von Vienne schreibt in seinem Martyrologium, daß das Allerheiligenfest auf Bitten Papst Gregors IV. durch Ludwig den Frommen eingeführt worden sei; Sigebert von Gembloux stellte diese Nachricht zum Jahr 835<sup>21)</sup>. Dieses Jahr kann aber höchstens für die päpstliche Genehmigung des Allerheiligenfestes oder für seine gesamtfränkische Einführung zutreffen, denn schon 798 hat Erzbischof Arn von Salzburg auf der Synode von Reisbach die Feier des 1. November als Allerheiligentag festgesetzt<sup>22)</sup>. Zu den Synoden Arns von Salzburg gibt es noch eine weitere inhaltliche

---

<sup>21)</sup> Ludwig E i s e n h o f e r, Handbuch der katholischen Liturgik 1 (1932) S. 607 schreibt, daß das Allerheiligenfest unter Papst Gregor IV. (827–844) eingeführt worden sei; vgl. auch Karl Adam Heinrich K e l l n e r, Heortologie oder die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der Heiligenfeste von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart (<sup>3</sup>1911) S. 240f. – Mario R i g h e t t i, Manuale di storia liturgica 2 (1955) S. 357 verweist auf den Bericht des Ado von Vienne (Migne PL 123, 387 C), wonach Gregor IV. im Jahre 835 Ludwig den Frommen zur Einrichtung des Allerheiligenfestes aufgefordert habe. In Ados Bericht heißt es, dies sei geschehen *omnibus regni et imperii sui episcopis consentientibus*, also wohl auf einer Synode. Eine Jahreszahl ist bei Ado übrigens nicht genannt; sie findet sich erst in Sigeberts Chronik (MGH SS 6 S. 338f.).

<sup>22)</sup> Der entsprechende Kanon der Synode von Reisbach (MGH Conc. 2, 1 S. 197, 21) ist nur indirekt im Synodalhandbuch Reginos von Prüm (I, 389) überliefert. – Nach einem Brief Alkuins an Arn (MGH Epp. 4 S. 321, 12ff.) ging die Einführung auf eine Anregung Alkuins zurück. Zum insularen Ursprung des Termins am 1. November für das Allerheiligenfest vgl. André W i l m a r t, Un témoin anglo-saxon du calendrier métrique d'York, Revue bénédictine 46 (1934) S. 41–69, bes. 51ff.